

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverband Fahlenkamp (Verbandssatzung)

Auf Grund des § 152 Abs. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 26.04.2012 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp (Verbandssatzung) vom 08.06.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 6 wird wie folgt präzisiert:

Die Umschrift im Dienstsiegel „LANDKREIS LUDWIGSLUST“ wird gestrichen.

Der "Abwasserzweckverband Fahlenkamp" führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift ~~"*ABWASSERZWECKVERBAND FAHLENKAMP * LANDKREIS LUDWIGSLUST*"~~.

2. Nach § 6 wird eingefügt:

§ 6 a Rechte der Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit vor Beginn der Verbandsversammlung zu Angelegenheiten der Abwasserentsorgung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde soll nicht mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen.

3. Die §§ 7, 10 und 15 werden wie folgt geändert:

Die Formulierungen „Betriebsleitung“ werden geändert in „Geschäftsleitung“. Die Formulierung „Betriebsleiter“ wird geändert in „Geschäftsführer“. Die Formulierung „stellvertretende Betriebsleiter“ wird geändert in „stellvertretende Geschäftsführer“. Die Formulierung „Betriebsführung“ wird geändert in „Geschäftsführung“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 12.06.2012


Schult
Verbandsvorsteher

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp (Verbandssatzung) wurde unter dem 07.06.2012 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 154 i.V. mit § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Fahlenkamp, Wasserturmweg 09, 19288 Ludwigslust, geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.